

hier geforderten 900 Thlr. bewilligen wolle? — Einstimmig Ja. —

5) 3,700 Thlr. — zu den Bedürfnissen der Universitätsbibliothek. (cfr. Deputationsbericht der zweiten Kammer.)

Das Postulat ist der letzten Bewilligung gleich und dürfte, da nach Versicherung der Herren Regierungskommissarien, die sämmtlichen nach Abzug der Besoldungen und sonstigen Unterhaltungskosten verbleibenden Einkünfte des Bibliothekfonds zu Anschaffung der nöthigsten Bücher verwendet werden und dazu kaum ausreichend sind, unbedenklich zu bewilligen sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: Ob es der Kammer genehm ist, die hier geforderten 3700 Thlr. zu bewilligen? — Allgemein Ja. —

6) 500 Thlr. — zu dem physikalischen Cabinet.

Diese Forderung ist durch Zurechnung der Besoldung des Inspectors um 200 Thlr., welche früher aus dem Universitätsfonds bestritten wurden, erhöht und von der zweiten Kammer ungekürzt bewilligt worden; allein da dieser Gehalt bereits unter dem Postulate sub 1 mit begriffen ist, (cfr. Deputationsbericht der zweiten Kammer) so muß er hier in Wegfall kommen.

daher dürften hier nur 300 Thlr. — zu bewilligen sein.

Königl. Commissar D. Hanel: Bei dieser Position habe ich zu bemerken, daß es zwar sehr richtig ist, daß diese 200 Thlr. für den Inspector des physikalischen Cabinets in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer zweimal vorkommen; allein ich kann nicht damit einverstanden sein, daß sie bei dem Postulate der 500 Thlr. gekürzt werden, und zwar aus zweierlei Gründen. Fürs Erste würde hierdurch das von dem Cultusministerium jetzt angenommene consequent durchgeführte zweckmäßige Princip gestört werden, nach welchem man nämlich soviel wie möglich alle Professorbesoldungen auf andre disponible Fonds der Universität, die Unterstützungssummen für wissenschaftliche Anstalten hingegen auf die Staatskasse verweist, damit immer mit einem Blicke übersehen werden könne, wieviel von Seiten des Staats zur Unterhaltung jener Anstalten überhaupt und für jede insbesondere gethan wird. Es wurde bei der vorigen Ständerversammlung dem Ministerio der Vorwurf gemacht, daß für die Sternwarte zu Leipzig nur 25 Thlr. postulirt wären, und gleichsam scherzweise gefragt, wieviel astronomische Apparate man für diese Summe jährlich anschaffen könne? Es waren aber diese 25 Thlr. keineswegs allein für die Sternwarte bestimmt, sondern die Unterstützungssumme für dieselbe betrug weit mehr, indem noch eine andere weit bedeutendere Summe aus andern Fonds ebenfalls dazu entnommen wurde. Dies gab Veranlassung, daß das Ministerium eine veränderte Einrichtung des Ausgabeetats traf, wodurch jedoch der Gesamtbetrag desselben um nichts erhöht wird. Der zweite Grund ist der, weil, wenn diese 200 Thlr. bei der Position unter 6 nicht bewilligt würden, sie überhaupt nicht bewilligt werden würden. Früher nämlich wurden diese 200 Thlr. aus dem

Universitätsfonds bestritten; später aber, als zu einer gelehrten Anstalt gehörig, aus dem so eben erwähnten Grunde auf die Staatskasse verwiesen, und diese dagegen auf andere Weise erleichtert, wie ich der Deputation schon speciell nachgewiesen habe. Allerdings kommen die mehrerwähnten 200 Thlr. im Deputationsbericht der zweiten Kammer in dem dort enthaltenen Verzeichnisse der Besoldungen mit vor; allein das kann hier nicht von entscheidendem Einflusse sein, weil jenes Verzeichniß der Besoldungen bloß zur Notiz und als zum Ausgabeetat, und dessen Erläuterung gehörig, mitgetheilt worden, und keineswegs als ein Postulat zu betrachten ist. Streng genommen, würde es richtiger gewesen sein, in jenem Verzeichnisse diese 200 Thlr. nicht mit zu erwähnen, eben so wenig wie die Besoldung des Amanuensis bei der Sternwarte, die Besoldung des Gärtners bei dem botanischen Garten und die des Conservators bei dem Naturalien cabinet; denn alle diese Besoldungen stehen ungefähr in gleicher Kategorie wie jene 200 Thlr. Will man nun aber diese 200 Thlr. hier streichen, was würde die Folge davon sein? Es würde die Gesamtsumme der Besoldungen, welche auf 55,398 Thlr. berechnet ist, sich auf 55,198 Thlr. vermindern, und dann eben so der Zuschuß aus der Staatskasse, welcher weiter unten auf 23,344 Thaler angeschlagen wird, auf 23,144 Thlr. herabgehen. Das Ministerium hat nun aber zu Deckung der Besoldungen überhaupt nur 20,000 Thlr. gefordert. In der zweiten Kammer ist diese Verschiedenheit auffallend befunden und damit erläutert worden, daß durch zufällige Ersparnisse jene 23,000 Thlr. nicht ganz nöthig seien und man mit der Summe von 20,000 Thlr. auszukommen sich getraue. Allein diese letztere Summe ist, wie ich versichern kann, sehr knapp berechnet und dabei auf den Wegfall dieser 200 Thlr. nicht mit Rücksicht genommen worden. Würden nun die mehrgedachten 200 Thlr. bei der Position 6 nicht mit bewilligt, so würde das Ministerium genöthigt sein, sie aus seinem Dispositionsquantum zu decken, was nicht angemessen erscheint, da es eine stehende und fortdauernde Besoldung ist.

Referent D. Crusius: Zu Rechtfertigung des Deputationsgutachtens erlaube ich mir die Bemerkung, daß man wohl allerdings annehmen muß, daß die Unterlagen zum Budget, die zur Nachweisung und zur Rechtfertigung der Postulate dienen, sowohl im Ganzen als im Einzelnen Anerkennung und Vertrauen verdienen. Wenn nun die Mittheilungen, wie sie im Deputationsbericht der zweiten Kammer angegeben worden sind, den hier gekürzten Gehalt des Inspectors beim physikalischen Cabinet ausdrücklich erwähnen, und dieser Gehalt hier bei der 6. Position wiederholt in Ansatz gebracht wird, so würde die Deputation pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie nicht auf den Wegfall dieser Post angetragen hätte. Wenn der Herr königl. Commissar geäußert hat, die Mittheilung an die zweite Kammer wäre nicht zum Behuf der Begründung eines Postulats geschehen, so muß ich offenerzig gestehen, daß ich mir dies nicht recht erklären kann. Allerdings ist die Unterlage zum Budget deshalb mitgetheilt worden, damit die Position